

Hopfenweg 21  
Postfach/C.p. 5775  
CH-3001 Bern  
Tel. 031 370 21 11  
Fax 031 370 21 09  
info@travailsuisse.ch  
www.travailsuisse.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen  
Geschäftsfeld Familien, Generationen  
und Gesellschaft  
Effingerstrasse 20  
3003 Bern

Bern, 31. Mai 2007

## **Verordnung über die Familienzulagen, Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen  
Sehr geehrte Herren

Wir danken Ihnen, zur oben genannten Vorlage Stellung nehmen zu dürfen und unterbreiten Ihnen folgende Überlegungen.

### **1. Vorbemerkung**

Nach dem klaren Ergebnis der Referendumsabstimmung vom 26. November 2006, bei der 68 Prozent der Stimmberechtigten ein Ja zu einheitlichen und für eine Million Kinder auch höhere Kinderzulagen in die Urne gelegt haben, ist es für Travail.Suisse absolut unverständlich und inakzeptabel, dass der Bundesrat das Gesetz und die Ausführungsbestimmungen erst auf den 1. Januar 2009 in Kraft setzen will.

Da sich das Familienzulagengesetz und die nun vorgelegt Verordnung stark an bestehende Regelungen anlehnen, sind wir der Meinung, dass eine In-Kraft-Setzung auf den 1. Januar 2008 durchaus im Bereich des Möglichen gelegen wäre. Travail.Suisse wird sich deshalb dafür einsetzen, dass mindestens die Beträge von 200 und 250 Franken in möglichst vielen Kantonen bereits auf dieses Datum hin eingeführt werden.

## 2. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Inhaltlich stimmen wir mit der Stossrichtung des Entwurfs weitgehend überein. Er schafft Klarheit und lehnt sich in vielen Punkten an die AHV an. Im Folgenden werden nur jene Artikel erwähnt, für die wir andere Formulierungen vorschlagen bzw. verlangen. Mit allen Artikeln, die wir nicht erwähnen, sind wir einverstanden.

### *Art. 1 Ausbildungszulagen*

Travail.Suisse begrüsst die klare und einheitliche Regelung für den Anspruch auf Ausbildungszulagen. Mit dieser Regelung wird das Ziel, gesamtschweizerisch einheitliche Voraussetzungen klar erreicht. Wir sind hingegen der Ansicht, dass die Obergrenze für das Einkommen des Jugendlichen in Ausbildung, bis zu welchem ein Anspruch auf Ausbildungszulage besteht, zu tief angesetzt ist.

*Travail.Suisse fördert, dass in diesem Punkt die Regelung für die Nichterwerbstätigen (siehe Art. 17) übernommen wird und damit die Obergrenze auf das anderthalbfache der maximalen einfachen AHV-Rente festgelegt wird.*

### *Art. 7 Voraussetzungen für Familienzulagen für Kinder im Ausland*

Travail.Suisse begrüsst, dass die Voraussetzungen für Familienzulagen für Kinder im Ausland gesamtschweizerisch einheitlich geregelt werden soll. Der nur vorgelegte Vorschlag ist jedoch zu restriktiv. Insbesondere der gezielte Ausschluss des Anspruchs auf Familienzulagen aus bereits abgeschlossenen Sozialversicherungsabkommen geht zu weit. Mit der vorgeschlagenen Regelung werden vor allem Arbeitnehmenden aus dem ehemaligen Jugoslawien schlechter gestellt. Diese wurden aber in den 90'er Jahren gezielt in die Schweiz geholt, um den Arbeitskräftemangel in gewissen Branchen zu beheben. Gleichzeitig mussten sie aufgrund ihrer rechtlichen und wirtschaftlichen Situation ihre Familien im Herkunftsland zurücklassen.

*Travail.Suisse fördert, dass alle Arbeitnehmenden aus Ländern, mit welchen die Schweiz ein Sozialversicherungsabkommen hat, gleich behandelt werden wie Arbeitnehmende aus EU-Staaten*

### *Art. 13: Finanzierung der Familienausgleichskassen*

Wir sind der Meinung, dass die laufenden Einnahmen der Familienausgleichskassen aus Beiträgen und Vermögenserträgen für den eigentlichen Zweck, d.h. die laufende Auszahlung von Kinderzulagen einzusetzen sind. Deshalb sind unseres Erachtens Schwankungsreserven bis zu 100 Prozent einer Jahresausgabe viel zu hoch. Das gilt umso mehr, als dass die Familienausgleichskassen innert kurzer Frist ihre Beitragssätze erhöhen können, falls Finanzierungsschwierigkeiten absehbar würden.

*Travail.Suisse fördert deshalb, dass die maximalen zulässigen Schwankungsreserven auf 50 Prozent einer Jahresausgabe festgelegt werden.*

\*\*\*

Wir hoffen, dass Sie unsere Bemerkungen zur Verordnung über die Familienzulagen Rechnung tragen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Hugo Fasel  
Präsident

Martin Flügel  
Mitglied der Geschäftsleitung